



# **Geschäftsordnung des Ethikkomitees im Katholischen Krankenhaus „St. Johann Nepomuk“ Erfurt**

## **Präambel**

Das Ethikkomitee (EK) will und soll einen Beitrag zur geistigen und geistlichen Kultur des Katholischen Krankenhauses „St. Johann Nepomuk“ Erfurt leisten. Es trägt dazu bei, dass die aus der Liebe Gottes gespeiste Liebe zum Nächsten, der Respekt vor der Würde und Selbstbestimmung des Patienten und der Mitarbeiter sowie das Bemühen um das rechtverständige Wohl der betroffenen Patienten und ihrer Angehörigen, die Entscheidungen und den Umgang im Katholischen Krankenhaus prägen.

Das EK ist unabhängig und bietet Beratung, Orientierung und Information.

Das EK stellt ein Forum für schwierige und kontroverse ethische Entscheidungen dar. Es bietet die Chance, anstehende oder getroffene Entscheidungen interdisziplinär (unter besonderer Berücksichtigung medizinischer, pflegerischer, organisatorischer und ökonomischer Fragen) und systematisch ethisch zu reflektieren und aufzuarbeiten.

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Hauses, die Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige in besonders schwierigen Lebenssituationen können sich an das EK wenden. Für sie gibt es die Zusage, dass Gewissensnöte oder das Leiden in besonders schwierigen Lebenssituationen im gemeinsamen Gespräch gehört werden und ein Beitrag zu deren Bewältigung geleistet wird.

Das EK will damit das ethische Bewusstsein und das Verantwortungsgefühl in der Patientenbetreuung stärken, der Sensibilisierung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die ethische Dimension unter medizinischen, pflegerischen, ökonomischen und institutionellen Aspekten dienen sowie Anregungen zu ethischer Weiterbildung geben und bei der Erarbeitung von Leitlinien mitwirken.

## **§ 1 Status**

Das Ethikkomitee ist eine Einrichtung des Katholischen Krankenhauses „St. Johann Nepomuk“ in Erfurt. Es wurde in Abstimmung mit dem Träger des Katholischen Krankenhauses, der Hausleitung und den Chefärzten aufgrund der Vorarbeit des Arbeitskreises Ethik gegründet. Es trägt die Bezeichnung:

### **Ethikkomitee im Katholischen Krankenhaus „St. Johann Nepomuk“ Erfurt**

Die Mitglieder des EK sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Mitglieder des EK nehmen ihre Aufgaben entsprechend der Zielsetzung der Präambel wahr. Dabei stehen Fallberatung, Sensibilisierung für ethische Fragestellungen und Leitbilderarbeitung im Mittelpunkt der Bemühungen.



### § 3 Zusammensetzung

Das Ethikkomitee besteht aus bis zu 16 Mitgliedern, von denen mindestens drei nicht dem Katholischen Krankenhaus „St. Johann Nepomuk“ Erfurt angehören sollen. Die Mitglieder des EK werden nach Vorschlag des EK durch die Geschäftsführung des Kath. Krankenhauses Erfurt und in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden berufen. Die Mitglieder des Ethikkomitees erklären sich bis zum 30. 6. des Jahres, in welchem die Amtszeit endet, gegenüber dem Vorstand, ob sie auch für eine weitere Sitzungsperiode ab Oktober des Jahres zur Verfügung stehen oder nicht.

Die Mitglieder des EK, welche für eine neue Amtszeit nicht mehr zur Verfügung stehen, sollen grundsätzlich ersetzt werden durch ein Mitglied, welches aus dem Bereich des ausscheidenden Mitglieds stammt (Pflegedienst, ärztlicher Dienst, sozialer Dienst, Mitglieder, die dem Kath. Krankenhaus nicht angehören etc.). Der Vorstand und jedes Mitglied des Ethik-Komitees sind berechtigt, zukünftige Mitglieder anzusprechen und dem Komitee gegenüber vorzustellen. Im Rahmen einer Sitzung vor der Neuberufung entscheidet das EK, welche Personen gegenüber der Geschäftsführung benannt werden.

Im EK vertreten sein sollten:

- ein Vertreter der Chefarztkonferenz
- Vertreter der Seelsorge
- Mitglieder des Pflegedienstes
- Mitglieder des Ärztlichen Dienstes
- Mitglieder des Sozialen Dienstes
- beide Geschlechter.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, erneute Berufungen sind zulässig. Das EK kann eigenverantwortlich neben den ordentlichen Mitgliedern interne und externe Experten/-innen beratend hinzuziehen.

### § 4 Vorstand

Das Ethikkomitee wählt aus seiner Mitte jeweils eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Sie bilden den Vorstand des EK. Im Vorstand müssen der Ärztliche Dienst und der Pflegedienst sowie beide Geschlechter vertreten sein.

Der Vorstand vertritt das EK innerhalb des Kath. Krankenhauses sowie nach außen. Die Geschäftsführung des EK wird durch den/die Vorsitzende/n wahrgenommen. Die/der Vorsitzende kann einzelne Mitglieder des Vorstandes vorübergehend oder ständig mit Aufgaben betrauen.

Der/die Vorsitzende legt der Geschäftsführung, der Dienstbesprechung der Chefarzte und dem Träger jährlich einen mit den Mitgliedern abgesprochenen Arbeitsbericht des EK vor und unterrichtet die Öffentlichkeit des Krankenhauses über seine Arbeit.



## **§ 5 Antragstellung/Beratung**

Das EK wird auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind alle an der Patientenversorgung Beteiligten und davon betroffene Personen, insbesondere Mitarbeiter/innen des Kath. Krankenhauses sowie Patienten/innen und deren Angehörige. Darüber hinaus können sich die Gremien und die Einrichtungen des Kath. Krankenhauses an das Ethikkomitee wenden.

Jeder Fall, der für eine ethische Fallberatung vorgesehen ist, kann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden. Im Falle eines mündlichen Vortrages wird das Anliegen durch das EK verschriftlicht.

Anträge können direkt an ein beliebiges Mitglied des EK gerichtet werden. Die Liste der EK-Mitglieder ist im Share-Center des Krankenhauses veröffentlicht.

Zu den Beratungen kann der/die Antragsteller/in hinzugezogen werden  
Das Ergebnis der Beratung wird schriftlich formuliert.  
Die Stellungnahme des EK bezieht sich nur auf den jeweils vorgelegten Antrag.  
Der Vorstand kann die Behandlung eines Antrages ablehnen.

Die Ergebnisse der Beratungen des EK stellen moralisch reflektierte Handlungsempfehlungen dar. Sie entbinden die verantwortlich Handelnden nicht von ihrer individuellen Entscheidungspflicht und der damit zu übernehmenden Verantwortung.

Bei einer wegen besonderer Dringlichkeit einberufenen Sitzung ist die Beratungsfähigkeit gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder des Komitees (ärztliche, pflegerische und nach Möglichkeit die externe Perspektive sowie beide Geschlechter) vertreten sind.

Einzelmitglieder des EK können in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des EK auf Anfrage in besonderen Dringlichkeitssituationen beratend tätig werden. Im Gespräch mit Ratsuchenden sollen die Einzelmitglieder auf den Charakter des Einzelgesprächs hinweisen, welches keine Fallberatung des EK darstellt. Über diese Gespräche haben sie im Anschluss an das Gespräch den Vorstand und das EK bei der nächsten Sitzung zu informieren.

## **§ 6 Sitzungen und Beschlüsse**

Das EK tagt in der Regel einmal im Quartal. Die Sitzungen des EK sind nicht öffentlich.

Das EK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse möglichst im Konsens. Wird kein Konsens erreicht, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung, bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Bei Mehrheitsentscheidungen sind im Protokoll die namentlichen Abstimmungen zu vermerken.

Jedes Mitglied hat das Recht im Einzelfall wegen persönlicher Befangenheit nicht an einer Beratung und Beschlussfassung mitzuwirken.



Die ordentlichen Mitglieder und die eingeladenen Experten unterliegen der Schweigepflicht. Alle beteiligten Personen sind auf das Datengeheimnis, das Sozialgeheimnis nach entsprechenden Vorschriften zu verpflichten und beachten das Gebot der Datensparsamkeit.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches unter Verschluss aufzubewahren ist.

## **§ 7 Leitlinien**

Das EK kann entsprechend der Zielsetzung der Präambel Leitlinien für den ethischen Umgang mit wiederkehrenden medizinischen Problemsituationen entwickeln.

Die Leitlinien dienen als begründete Orientierung für die Urteilsbildung im konkreten Einzelfall medizinischer und pflegerischer Entscheidungen. Die vom EK erstellten Leitlinien bedürfen der Abstimmung mit dem Träger und dem Ärztlichen Direktor bzw. dem zuständigen Chefarzt.

## **§ 8 Änderung**

Eine Änderung der Satzung und Präambel oder eine Auflösung des Ethikkomitees bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Unbenommen davon bleibt das Recht des Trägers zur Auflösung des Ethikkomitees.

Die Geschäftsordnung tritt mit der erstmaligen Berufung des Ethikkomitees in Kraft.

Die Erstversion dieser Geschäftsordnung wurde erstellt im Oktober 2005

Erfurt, im April 2018